

**Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 26.03.2021**

Bearbeitungsstand: 02.11.2023 – gelb hervorgehoben die Änderungen

§	Aktuelle Satzung vom 26.03.2021	Änderungsvorschläge	Hinweise
§ 10	<b>§ 10</b> <b>Rechnungs- und Wirtschaftsführung</b>		
§ 10 (1)	Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.	Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. <b>Rechnungswesen und Wirtschaftsführung erfolgen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</b>	Anpassung notwendig aufgrund des Wahlrechts nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes.
§ 11	<b>§ 11</b> <b>Zweckverbandskassenverwaltung</b>		
§ 11 (1)	Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.	<b>Die Zweckverbandskasse kann von einem Zweckverbandsmitglied, der Zweckverbandsverwaltung selbst oder einem qualifizierten externen Dienstleister geführt werden.</b>	Öffnung der Möglichkeiten zur Führung der Zweckverbandskasse.
§ 11 (2)	Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.	<b>Wird die Zweckverbandskasse von einem Zweckverbandsmitglied geführt, ist das Nähere in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied zu regeln. Die dem Mitglied für die Aufgaben der Führung der Zweckverbandskasse entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.</b>	Regelungen für den Fall der Führung der Zweckverbandskasse durch ein Zweckverbandsmitglied soll beibehalten werden.